

**805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1981 08 17

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,  
mit dem das Bundesgesetz über technische  
Studienrichtungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1971, 464/1974, 92/1976 und 84/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) An die Absolventen des Studiums der Versicherungsmathematik wird im Sinne des § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Versicherungsmathematiker“ verliehen.“

2. § 13 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) An die Absolventen des Studiums der Datentechnik wird im Sinne des § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Datentechniker“ verliehen.“

3. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste

(1) Das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist es nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(2) Vor der Inskription des ersten Semesters ist durch eine Prüfung der Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung zu erbringen (Aufnahmsprüfung). Die Durchführung und die

Methode der Prüfung sind unter Bedachtnahme auf den Prüfungszweck in der Studienordnung zu regeln.

(3) Die Diplomprüfung besteht in der Ausarbeitung eines baukünstlerischen Projektes (Diplomarbeit) aus dem Fach Architektorentwurf (Meisterschule) und dessen mündlicher Verteidigung in allen seinen Teilen.

(4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit setzt die erfolgreiche Ablegung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Vorprüfungen sowie die positive Beurteilung der im Fach Architektorentwurf (Meisterschule) in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten (Studienprojekte) voraus. Das Thema ist vom Leiter der Meisterschule für Architektur zu vergeben, dessen Lehrveranstaltung der ordentliche Hörer zuletzt inskribiert hat.

(5) Die Diplomprüfung ist vor dem Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste abzulegen.“

4. Dem § 15 ist als neuer Abs. 3 einzufügen:

„(3) Vor der Inskription des ersten Semesters ist durch eine Prüfung der Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung zu erbringen (Aufnahmsprüfung). Die Durchführung und die Methode der Prüfung sind unter Bedachtnahme auf den Prüfungszweck in der Studienordnung zu regeln.“

5. Im § 15 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

6. Dem § 15 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie die Leiter jener Lehrkanzeln an, die der Abteilung Architektur an dieser Hochschule zugeordnet sind. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.“

**Artikel II****Übergangsbestimmungen**

Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnungen „Geprüfter Versicherungsmathematiker“, „Geprüfter Rechentechniker“ oder „Geprüfter Datentechniker“ zu führen, werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes berechtigt, die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfter

Versicherungsmathematiker“, „Akademisch geprüfter Rechentechniker“ oder „Akademisch geprüfter Datentechniker“ zu führen.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## VORBLATT ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

### A. Problem:

Im Gegensatz zur Studienrichtung Architektur an den Technischen Universitäten und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, für die im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, eine Studiendauer von zehn Semestern vorgesehen ist, beträgt die Studiendauer für diese Studienrichtung an der Akademie der bildenden Künste in Wien gemäß § 14 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes nur acht Semester. Diese Studiendauer entspricht nicht mehr den fachlichen Anforderungen. Die unterschiedliche Regelung erschwert zudem die internationale Anerkennung des Studiums. Weiters sieht das zitierte Bundesgesetz im § 14 Abs. 4 eine Reihe von Diplomprüfungsfächern vor, die als Vorprüfungsfächer zu gelten haben. Weiters bedarf die Zusammensetzung des Prüfungssenates für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung an der Hochschule für angewandte Kunst einer klaren Regelung. Die Berufsbezeichnungen für die Absolventen von Kurzstudien sind derzeit noch unterschiedlich geregelt.

### B. Problemlösung

Die Regierungsvorlage sieht eine Angleichung der Studiendauer an die der Technischen Universitäten und der Hochschule für angewandte Kunst sowie eine Neuregelung der Diplomprüfung für die Akademie der bildenden Künste vor. Weiters ist eine ergänzende Bestimmung vorgesehen, die die Zusammensetzung des Prüfungssenates an der Hochschule für angewandte Kunst klarstellt. Die Berufsbezeichnungen für Absolventen von Kurzstudien sollen vereinheitlicht werden.

### C. Alternativen:

Keine.

### D. Kosten:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich vorwiegend auf die Akademie der bildenden Künste in Wien und bezweckt vor allem eine Neuregelung der Studiendauer der Studienrichtung Architektur an dieser Hochschule sowie eine Änderung der Bestimmungen über die Diplomprüfung.

Bei dieser Gelegenheit soll auch eine für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien geltende Bestimmung über den Prüfungssenat des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten bzw. zur Herbeiführung einer sachgerechten Lösung ergänzt werden. Gegenstand der Regierungsvorlage ist schließlich auch eine Vereinheitlichung der Berufsbezeichnungen für Absolventen eines Kurzstudiums.

#### Kosten

Die Vollziehung eines der Regierungsvorlage entsprechenden Bundesgesetzes hätte auf den Stellenplan des Bundes keinerlei Auswirkung. Die Verlängerung der Studiendauer von acht Semestern auf zehn Semester und die damit im Zusammenhang stehende Einrichtung von Lehrveranstaltungen aus dem Fach Hochbau an der Akademie der bildenden Künste bewirkt keine Mehrerfordernisse im Personal- und Sachaufwand. Neue Lehraufträge werden nicht erforderlich sein, da die Lehrveranstaltungen von einem der Akademie der bildenden Künste bereits zur Verfügung stehenden Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 abgehalten werden.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 6 und § 13 Abs 5):

Die Änderung der Berufsbezeichnungen „Geprüfter Versicherungsmathematiker“ bzw. „Geprüfter Datentechniker“ bezweckt eine Vereinheitlichung der Berufsbezeichnungen für Absolventen eines Kurzstudiums. Schon bisher konnten die Absolventen des Kurzstudiums für Übersetzer die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Übersetzer“ führen. Durch diese Änderung der Berufsbezeichnung soll auch klargestellt werden, daß die betreffende Ausbildung nur an Universitäten absolviert werden kann.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 14):

1. Die Dauer des Studiums der Studienrichtung Architektur beträgt an den Technischen Universitäten und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien gemäß §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen einheitlich zehn Semester.

An der Akademie der bildenden Künste ist gemäß § 14 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes eine Studiendauer von nur acht Semestern vorgesehen. Die kürzere Studiendauer fand zur Zeit des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen im Jahre 1969 ihre sachliche Berechtigung darin, daß an der Akademie (obwohl dies im Gesetz nicht verankert war) grundsätzlich nur Bewerber aufgenommen wurden, die entweder die erste Diplomprüfung an einer Technischen Hochschule abgelegt oder die Reifeprüfung einer höheren technischen Lehranstalt (Fachrichtung Hochbau) erworben hatten. Entsprechende Vorkenntnisse in den technischen Fächern — insbesondere im Fach Hochbau — konnten daher vorausgesetzt werden.

In den seither vergangenen Jahren hat sich gezeigt, daß die Zahl der Bewerber mit einem Reifezeugnis einer allgemeinbildenden höheren Schule, die auf Grund ihrer künstlerischen Begabung die Aufnahmeprüfung bestanden haben, stark ansteigt. Technische Vorkenntnisse können von diesen Hörern nicht erwartet werden. Damit ist aber die Voraussetzung für die eingangs erwähnte Sonderregelung weggefallen.

Die Angleichung der Studiendauer an das tatsächlich erforderliche Ausmaß und die dadurch erzielte Übereinstimmung mit der Hochschule für angewandte Kunst und den Technischen Universitäten ist auch deshalb erforderlich, weil dadurch das Zustandekommen internationaler Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade erleichtert wird.

Der im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregung, für Absolventen höherer technischer Lehranstalten die bisherige Studiendauer von acht Semestern beizubehalten und die Studiendauer nur für die Absolventen der allgemeinbildenden höheren Schulen auf zehn Semester zu verlängern, wurde nicht gefolgt. Derartige Diffe-

renzierungen werden weder an den Technischen Universitäten noch an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien vorgenommen. Es wäre nicht einzusehen, weshalb eine Ausnahmeregelung nur für die Akademie der bildenden Künste getroffen werden sollte. Es ist vielmehr eine einheitliche Studiendauer für alle Studierenden der Studienrichtung Architektur aus sachlichen Erwägungen anzustreben.

2. Eine gesetzliche Verankerung der Aufnahmeprüfung erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes geboten (vgl. auch die für die Studienrichtungen 40 bis 44 in der Anlage A zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, getroffene Regelung).

Wegen der künstlerisch orientierten Ausbildung der Architekten an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst kann auch in Hinkunft auf eine Aufnahmeprüfung nicht verzichtet werden. Der im Begutachtungsverfahren von verschiedenen Stellen vorgebrachten Forderung nach Abschaffung einer der Feststellung der künstlerischen Begabung dienenden Prüfung konnte in der Regierungsvorlage nicht entsprochen werden.

3. Die Bestimmungen des § 14 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen sind bisher nicht wirksam geworden, weil die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen (Studienordnung und Studienplan) noch nicht erlassen werden konnten.

Gegenstand der Diplomprüfung ist derzeit an der Akademie der bildenden Künste (ebenso wie bei der zweiten Diplomprüfung an der Hochschule für angewandte Kunst) ausschließlich die Ausarbeitung eines baukünstlerischen Projektes und dessen Verteidigung durch den Kandidaten.

Die im § 14 Abs. 4 angeführten insgesamt zehn Fächer sind daher mit Ausnahme des Faches Entwerfen (Meisterklasse) keine Diplomprüfungsfächer, sondern Vorprüfungsfächer im Sinne des § 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Daran soll auch in Hinkunft festgehalten werden. Vorprüfungsfächer müssen im besonderen Studiengesetz nicht angeführt werden. Im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen finden sich daher auch keine derartigen Regelungen. Bestimmungen über die Vorprüfungsfächer werden vielmehr in die Studienordnung aufzunehmen sein. In der Studienordnung wird auch festzulegen sein, nach welcher Methode die Prüfungen — insbesondere die im Fach Architektorentwurf (Meisterschule) geforderten Leistungsnachweise — abzulegen sind.

Die Diplomprüfung soll vor dem Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste abgelegt werden, dh. dem Professorenkollegium soll die Beurteilung der Diplomarbeit und der Ergebnisse ihrer Verteidigung durch den Kandidaten obliegen.

Diese Regelung würde dem Vorschlag der Akademie der bildenden Künste und auch der an der Akademie seit langem geübten Praxis entsprechen.

#### Zu Art. I Z 4 (§ 15 Abs. 3 neu):

Auf die obigen Ausführungen über die Aufnahmeprüfung wird verwiesen.

#### Zu Art. I Z 5 (§ 15 Abs. 3 und 4):

Die Änderung der Bezeichnungen ergibt sich aus der Einfügung des neuen Abs. 3.

#### Zu Art. I Z 6 (§ 15 Abs. 5):

Durch den Zusatz soll klargestellt werden, wer dem Prüfungssenat anzugehören hat. Damit werden Auslegungsschwierigkeiten beseitigt, die sich aus den Bestimmungen des § 26 Abs. 10 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hinsichtlich der Zusammensetzung des Prüfungssenates ergeben.

Die vorgeschlagene Lösung entspricht der an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien grundsätzlich geübten Praxis, die Verteidigung der Diplomarbeit vor einem Prüfungssenat, dem alle Meisterklassenleiter der Hochschule angehören, vornehmen zu lassen.

Ein ähnlicher Regelungsvorschlag findet sich auch im Entwurf des Kunsthochschul-Studiengesetzes. Er beruht auf dem von der Akademie der bildenden Künste und der Hochschule für angewandte Kunst in Wien vertretenen Gedanken der Einheit der Kunst und der Einheit der Hochschule.

Wegen der besonderen Bedeutung einiger wissenschaftlicher Fächer bei der Beurteilung einer Diplomarbeit aus Architektur sollen nach Auffassung der Hochschule die Leiter der diese Fächer vertretenden Lehrkanzeln (Tragwerkslehre, Hochbau, technischer Ausbau) gleichfalls dem Prüfungssenat angehören. Den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen der Hochschule wurde gefolgt.

#### Zu Art. II:

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß zwei Klassen von Versicherungsmathematikern und Rechentechnikern bzw. Datentechnikern entstehen, wobei jene Absolventen, die den Zusatz „Akademisch“ nicht führen dürften, zu Unrecht möglicherweise als weniger qualifiziert angesehen werden würden.

## Gegenüberstellung

### Geltende Fassung:

#### § 12.

(6) An die Absolventen des Studiums der Versicherungsmathematik wird im Sinne des § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Geprüfter Versicherungsmathematiker“ verliehen.

#### § 13.

(5) An die Absolventen des Studiums der Datentechnik wird im Sinne des § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Geprüfter Datentechniker“ verliehen.

#### § 14. Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste

(1) Das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von acht Semestern. Abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist es nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(2) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung abzulegen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Anfertigung der Diplomarbeit sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der erste Teil der Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- a) Geschichte der Baukonstruktion;
- b) Kunstgeschichte;
- c) Perspektive und Darstellende Geometrie;
- d) Statik und Festigkeitslehre;
- e) Konstruktiver Ingenieurbau;
- f) Entwerfen (Meisterklasse);
- g) Gebäudelehre;
- h) Städtebau;
- i) Wohnungswesen und Siedlungsbau;
- j) Landesplanung.

(5) Der zweite Teil der Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor dem Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste abzulegen. Er umfaßt die Verteidigung der Diplomarbeit in allen Teilen.

### Vorgeschlagene Fassung:

#### § 12.

(6) An die Absolventen des Studiums der Versicherungsmathematik wird im Sinne des § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Versicherungsmathematiker“ verliehen.

#### § 13.

(5) An die Absolventen des Studiums der Datentechnik wird im Sinne des § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Datentechniker“ verliehen.

#### § 14. Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste

(1) Das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist es nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(2) Vor der Inskription des ersten Semesters ist durch eine Prüfung der Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung zu erbringen (Aufnahmsprüfung). Die Durchführung und die Methode der Prüfung sind unter Bedachtnahme auf den Prüfungszweck in der Studienordnung zu regeln.

(3) Die Diplomprüfung besteht in der Ausarbeitung eines baukünstlerischen Projektes (Diplomarbeit) aus dem Fach Architektorentwurf (Meisterschule) und dessen mündlicher Verteidigung in allen seinen Teilen.

(4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit setzt die erfolgreiche Ablegung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Vorprüfungen sowie die positive Beurteilung der im Fach Architektorentwurf (Meisterschule) in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten (Studienprojekte) voraus. Das Thema ist vom Leiter der Meisterschule für Architektur zu vergeben, dessen Lehrveranstaltung der ordentliche Hörer zuletzt inskribiert hat.

(5) Die Diplomprüfung ist vor dem Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste abzulegen.

## 805 der Beilagen

7

## Geltende Fassung:

## § 15.

(3) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Architekturentwurf (Meisterklasse);
- b) Hochbau;
- c) Tragwerkslehre.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 5 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung einer Diplomarbeit aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterklasse). Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung über den Inhalt der Diplomarbeit, die vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

## Vorgeschlagene Fassung:

## § 15.

(3) Vor der Inskription des ersten Semesters ist durch eine Prüfung der Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung zu erbringen (Aufnahmsprüfung). Die Durchführung und die Methode der Prüfung sind unter Bedachtnahme auf den Prüfungszweck in der Studienordnung zu regeln.

(4) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Architekturentwurf (Meisterklasse);
- b) Hochbau;
- c) Tragwerkslehre.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung einer Diplomarbeit aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterklasse). Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung über den Inhalt der Diplomarbeit, die vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist. Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie die Leiter jener Lehrkanzeln an, die der Abteilung Architektur an dieser Hochschule zugeordnet sind. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.